



Fahruntfähigkeit und Sanktionen

Neue gesetzliche Regelungen per 1. Januar 2005

Medienkonferenz 23. November 2004
«0,5 Promille ab 05»

Dr. Rudolf Dieterle, Direktor
Bundesamt für Strassen, 3003 Bern
www.astra.admin.ch



SVG-Revision vom 14. Dezember 2001

- Feststellung der Fahruntfähigkeit
- Verschärfung der Sanktionen

- Führerausweis auf Probe
- Zweiphasenausbildung



Kompetenzverteilung Bundesversammlung - Bundesrat

Art. 55 SVG

⁶ Die **Bundesversammlung** legt in einer Verordnung fest, bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Fahruntfähigkeit im Sinne des Gesetzes angenommen wird (Angetrunkenheit) und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gilt.



⁷ Der **Bundesrat**:

a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahruntfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird.



Fahruntfähigkeit (Art. 31 Abs. 2 SVG)

Körperliche und geistige Leistungsfähigkeit eingeschränkt durch:

- Alkohol
- Betäubungsmittel
- Arzneimittel
- andere Gründe



Gründe für die Senkung auf 0,5 Promille

- Erkenntnisse der Verkehrsmedizin
- Abnahme alkoholbedingter Unfälle
- Präventive Wirkung



1. Januar 2005

Nulltoleranz für:

- Cannabis
- Freies Morphin (Heroin / Morphin)
- Kokain
- Amphetamin
- Methamphetamin
- MDEA ¹
- MDMA ²

Designerdrogen

¹ Methylenedioxyethylamphetamin

² Methylenedioxyamphetamin

Gründe für die Nulltoleranz

- fehlende wissenschaftliche Erkenntnisse über:
 - Unbedenklichkeit einer bestimmten Konzentration
 - korrelierende Wirkung einer bestimmten Menge und den Grad der negativen Beeinflussung
- Kein Abschätzen der Wirkung auf die Fahrfähigkeit
- Beim Cannabis zum Beispiel kein „Heranrauchen“ an einen bestimmten Grenzwert



Nachweisgrenzwerte bei Drogen ab 1. Januar 2005

| | | |
|-------------------------------------|-----|------|
| Cannabis | 1,5 | µg/L |
| Freies Morphin (Heroin / Morphin) | 15 | µg/L |
| Kokain | 15 | µg/L |
| Amphetamin | 15 | µg/L |
| Methamphetamin | 15 | µg/L |
| MDEA (Methylendioxyethylamphetamin) | 15 | µg/L |
| MDMA (Methylendioxymethamphetamin) | 15 | µg/L |

µg/L = Mikrogramm pro Liter

Art. 55 SVG Feststellung der Fahruntfähigkeit

¹ Fahrzeugführer und an Unfällen beteiligte Strassenbenützer können einer Atemalkoholkontrolle unterzogen werden.

² Weist die betroffene Person Anzeichen von Fahruntfähigkeit auf und sind diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, so kann sie weiteren Voruntersuchungen, namentlich Urin- und Speichelproben unterzogen werden.



Sanktionen

Strafen:

$\geq 0,5 \text{ ‰} < 0,8 \text{ ‰}$ → Übertretung → Haft/Busse

$\geq 0,8 \text{ ‰}$ → Vergehen → Gefängnis/
Busse

Fahren unter
Drogeneinfluss → Vergehen → Gefängnis/
Busse



Administrativmassnahmen

$\geq 0,5 \text{ ‰} < 0,8 \text{ ‰}$ → Leichte Widerhandlung → Verwarnung

$\geq 0,5 \text{ ‰} < 0,8 \text{ ‰}$
+
Leichte Widerhandlung → Mittelschwere Widerhandlung → Mind.1 Monat Entzug



$\geq 0,8 \text{ ‰}$

→ Schwere
Widerhandlung

→ Mind.3 Monate
Entzug

Fahren unter
Drogeneinfluss

→ Schwere
Widerhandlung

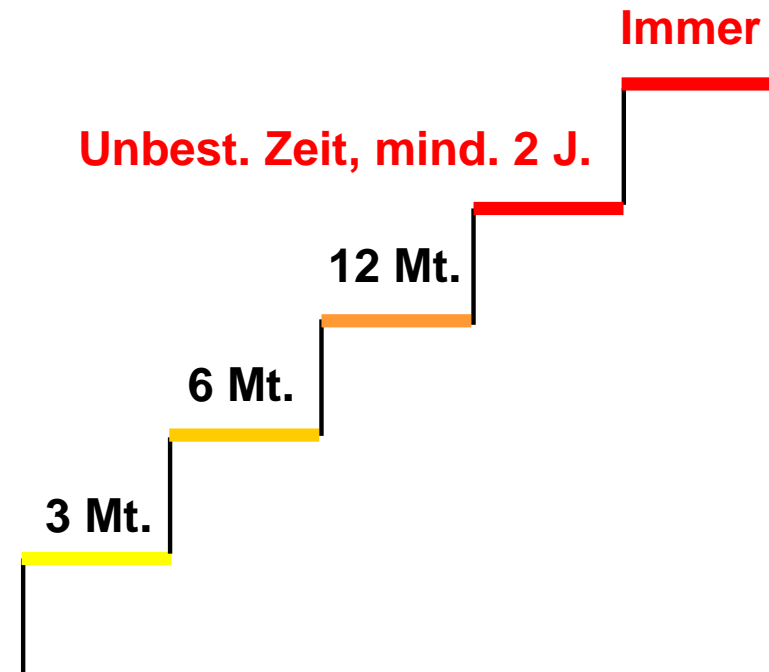
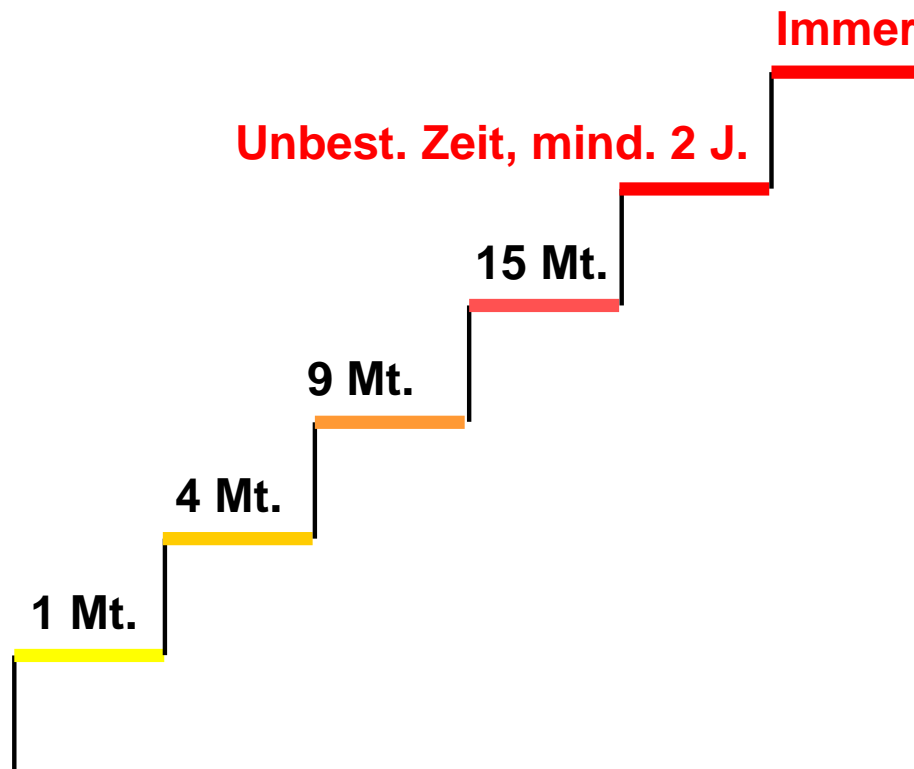
→ Mind.3 Monate
Entzug

Kaskadensystem für Wiederholungstäter

Stufenweise Verschärfung der Mindestentzugsdauern

Mittelschwere Widerhandlungen

**Schwere
Widerhandlungen**



1-Glas-Regel

